

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Mindeststandards auf hohem Niveau in allen Berliner Flüchtlingsunterkünften gewährleisten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, in allen Berliner Flüchtlingsunterkünften (Erstaufnahme-, Gemeinschafts- und Notunterkünfte) Mindeststandards auf hohem Niveau zu etablieren und durchzusetzen. Dafür sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

I. Mindeststandards auf hohem Niveau etablieren

- Herstellung von Transparenz über die mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) getroffenen Verträge und Absprachen bezüglich Mindeststandards.
- Die Mindeststandards des LAGeSo für vertragsgebundene Unterkünfte gelten uneingeschränkt in den Notunterkünften für Asylsuchende; sofern noch Umbaumaßnahmen in der Unterkunft erforderlich sind, ist ein konkreter Zeitplan vorzulegen, bis wann die Mindeststandards hergestellt sein werden.
- Folgende Mindeststandards sind künftig in allen Unterkunftsarten, in denen Asylsuchende untergebracht werden, verbindlich festzuschreiben:
 - Die Mindestwohnfläche beträgt 14 qm pro Person. Alleinstehende werden in möblierten Einzelzimmern untergebracht. Mehrpersonenhaushalte werden in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht. Es sind getrennte Schlafräume für Eltern und Kinder vorhanden. Bei Bedarf werden die Zimmer vor einer Neubelegung renoviert.

- Für die Heimbewohner*innen wird ein kostenloser Internetzugang gewährleistet. Dazu ist ein Internetraum mit entsprechender Ausstattung an Hard- und Software (pro 100 Bewohner*innen mindestens 4 PC) sowie ein kostenfreies WLAN bereit zu stellen.
 - Es ist Transparenz über das Personal in den Gemeinschafts- und Notunterkünften herzustellen: Ansprechpartner*innen in den Unterkünften und deren Erreichbarkeit sind bei den Heimbewohner*innen bekannt zu machen.
 - Der Personalschlüssel für die Beratung und Betreuung der Heimbewohner*innen (Unterstützung bei der Anmeldung bei Kita und Hort, bei der Wohnungssuche etc.) in den Not- und Gemeinschaftsunterkünften ist zu verbessern. Eine zusätzliche Stelle pro Not- und Gemeinschaftsunterkunft zur Koordinierung und Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten, der Organisation von „Willkommensfesten“ sowie der Spendensammlung und –vergabe ist einzurichten. Dies ist ggf. im Tagessatz zu berücksichtigen.
 - Die Existenz eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements des Betreibers ist Voraussetzung für den Betrieb von Not- und Gemeinschaftsunterkünften.
 - Es gilt die Vorgabe von 4 Waschmaschinen und 4 Trocknern pro 100 Heimbewohner*innen (fester Schlüssel).
 - Der Zugang zu einer unabhängigen, asylrechtlichen Beratung ist für alle Bewohner*innen sicherzustellen.
 - Zugang und Räume für ehrenamtliche Initiativen in den Flüchtlingsunterkünften sind sicher- bzw. bereitzustellen.
 - In den Berliner Flüchtlingsunterkünften sind Heimbeiräte als zentrale Mitwirkungs-gremien und Interessenvertretungen für die Bewohner*innen im Heim zu etablieren.
- Der Senat wird aufgefordert, sich für eine bundesgesetzliche Verankerung von Mindeststandards auf hohem Niveau bei der Unterbringung von Asylsuchenden einzusetzen.

II. Mindeststandards kontrollieren und durchsetzen

Die Umsetzung der Mindeststandards in der Gemeinschafts- und Notunterbringung für Asylsuchende sind sicherzustellen. Zur Kontrolle und Durchsetzung der überarbeiteten Standards ist ein „Heim-TÜV“ nach sächsischem Vorbild einzuführen. Diese Stelle kontrolliert die Berliner Flüchtlingsunterkünfte anlassunabhängig hinsichtlich Ausstattung und Personaleinsatz nach einem transparenten und vergleichbaren Prüfverfahren. Diese Stelle soll auch berlinweit anonyme Beschwerden und Hinweise auf Unterschreitung der Mindeststandards in den Flüchtlingsunterkünften entgegen nehmen und vor Ort prüfen können. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu veröffentlichen.

Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. April 2014, bis wann diese Maßnahmen umgesetzt sein werden.

Begründung

Die angespannte Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt und die Zunahme von Asylsuchenden aufgrund von Krieg und Elend in vielen Ländern dieser Welt führen dazu, dass immer mehr Flüchtlinge in Berliner Massenunterkünften wohnen müssen. Zugleich verbringen viele Bewohner*innen immer längere Zeiträume in solchen Unterkünften. Doch die Unterbringung in Massenunterkünften kann nur eine zeitlich befristete Übergangslösung sein. Für eine Dauerunterbringung sind die Massenunterkünfte nicht geeignet. In den überfüllten Wohnheimen fehlt jede Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeit, es wird eine Integration in die Stadtgesellschaft verhindert und die Massenunterbringung degradiert Flüchtlinge zu Menschen zweiter Klasse.

I.

Seit dem Spätsommer/Herbst 2012 errichtet der Senat im gesamten Stadtgebiet hektisch Notunterkünfte für Asylsuchende, weil die Unterbringungskapazitäten des Landes Berlin aufgrund des Anstiegs der Zahl an Asylsuchenden nicht mehr ausreichen. Jahrelang hat das Land aus Kostengründen Kapazitäten abgebaut. Mit diesen Notunterkünften hat der Senat Substandards in der Berliner Flüchtlingsunterbringung etabliert. Denn in den Notunterkünften (11 von 33 Unterkünften, Stand: 10/2013) gelten die Mindeststandards (für vertragsgebundene Unterkünfte) nicht; Abweichungen sind „nach Absprache“ zulässig. Inwieweit diese von den Mindeststandards abweichen dürfen, ist unklar. Es gibt keine Zeitpläne, bis wann diese auf „Normalstandard“ gebracht oder wieder geschlossen werden sollen. Anfangs behauptete der Senat, die Notunterkünfte würden nur für wenige Monate existieren (vgl. LAGeSo-Präsident Allert im Wortprotokoll des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 26. November 2012, S. 31). Mittlerweile bestehen einige der Notunterkünfte seit über einem Jahr. Zahlreiche Heimbewohner*innen sind ebenso lange dort untergebracht.

Auch die existierenden Mindeststandards für die vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünfte selbst sind verbesserungswürdig. Sie sind seit Jahren nicht grundlegend überarbeitet und an heutige Standards und Bedürfnisse angepasst worden. Die existierenden Mindeststandards sind unzureichend und bleiben an vielen Stellen äußerst unkonkret. Teilweise werden in den Verträgen des LAGeSo mit den Heimbetreibern die Standards nach unten aufgeweicht. So findet sich in einigen Betreiberverträgen etwa die Klausel: „Die Mindestanforderungen gelten nur eingeschränkt und werden mit dem LAGeSo abgestimmt.“

Bislang ist das Vorhandensein eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements keine Voraussetzung für den Betrieb von Flüchtlingsheimen. Im Pflegebereich ist dies längst Standard.

Die vorgeschriebenen Standards werden nicht umgesetzt. So wird seit dem Sommer 2012 in den Mindeststandards aller neu verhandelten Verträge mit Betreibern von Sammelunterkünften festgeschrieben, dass „ein Internetaum mit entsprechender Ausstattung an Hard- und Software zur Verfügung zu stellen (pro 100 Bewohner/innen mindestens 1 PC)“ ist. Doch gerade einmal vier Unterkünfte haben solche Computerräume, die zum Teil nur unter Einschränkungen zugänglich sind. Doch für zahlreiche weitere Unterkünfte gilt ebenfalls diese Vorgabe, deren Nicht-Umsetzung allerdings nicht sanktioniert wird (vgl. Kleine Anfrage Nr.

17/12001). Zudem ist bis zum heutigen Tage diese Anforderung nicht in die offiziellen Mindeststandards aufgenommen worden.

Asylsuchenden Familienmitgliedern steht derzeit eine Mindestwohnfläche (= reine Wohnfläche ohne Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) in den Not- und Sammelunterkünften von mindestens 6 m² (und jedem Kind bis zu sechs Jahren von 4 m²) zu. Alleinstehenden Asylsuchenden stehen „in der Regel“ mindestens 9 m² zu (vgl. Mindeststandards für vertragsgebundene Sammelunterkünfte, Punkt I.3). Doch diese 9 m² werden derzeit fast überall unterschritten. Dies ist zu wenig. So stehen Älteren, Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen im Land Berlin mindestens 14 m² zu (vgl. Wohnteilhabe-Bauverordnung). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) fordert für die ordnungsrechtliche Unterbringung von Wohnungslosen eine Mindestwohnfläche von mindestens 14 m² (vgl. BAGW, Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, S. 4). Vor dem Hintergrund, dass die Wohndauer in Not- und Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der angespannten Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt stetig zunimmt, ist die Ungleichbehandlung im Vergleich zu pflegebedürftigen Personen nicht zu rechtfertigen.

Heimbetreiber, die eine Gemeinschafts- oder Notunterkunft leiten, müssen dafür genügend und ausreichend qualifiziertes Personal bereitstellen. Die Diskussion in den letzten Wochen um „Personenidentität“ in den Flüchtlingsunterkünften (vgl. Kleine Anfrage 17/12406, S. 2f), fehlende Personalvorgaben für Notunterkünfte, unzureichend eingesetztes Personal durch die Heimbetreiber sowie fehlende Kontrolle der Qualifikation des eingesetzten Personals machen konkretere Vorgaben hinsichtlich Personalschlüssel und Aufgaben notwendig. Pro Gemeinschafts-/Notunterkunft ist eine zusätzliche Stelle zur Koordinierung und Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten, der Organisation von „Willkommensfesten“ sowie der Spendensammlung und -vergabe einzurichten. Die bisherigen Erfahrungen solcher „Willkommensfeste“ zeigen, dass sie dazu geeignet sind, Ängste und Vorurteile in der Nachbarschaft abzubauen und eine „Willkommenskultur“ zu etablieren.

Der Zugang für ehrenamtliche Unterstützergruppen und zivilgesellschaftliche Initiativen in den Flüchtlingsunterkünften ist zu garantieren. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinschafts- oder Notunterkunft ein geschlossener Raum ist, in dem nur Heimleitung und Mitarbeiter*innen der Betreiberfirma Zugang haben. Ihr ehrenamtliches Engagement ist keine Konkurrenz, sondern eine Bereicherung. Sie unterstützen Flüchtlinge und bieten Hilfe, zum Beispiel durch Deutschkursangebote, Beratungsangebote, Begleitung bei Behördengängen, Wohnungssuche, Freizeitangebote. Heimbetreiber sind zu verpflichten, diesen Initiativen kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. In der Vergangenheit ist es mehrfach zu Konflikten zwischen ehrenamtlichen Unterstützergruppen und Heimbetreibern gekommen, sobald sich diese kritisch über die Standards in den Flüchtlingsunterkünften geäußert haben.

Massenunterkünfte sind allumfassende Institutionen. Sie führen oft zu einer Entmündigung der Bewohner*innen. Daher sind Heimbeiräte als zentrale Mitwirkungsorgane und Interessenvertretungen für die Bewohner*innen zu etablieren. Durch sie können die Bewohner*innen von Heimen in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung, Qualitätssicherung und Freizeitgestaltung mitbestimmen. Die Betreiber sind zu verpflichten, Heimbeiräten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und sie als Gesprächspartner zu akzeptieren. Im Pflegebereich sind solche Heimbeiräte Standard.

Der Senat wird aufgefordert, sich für eine bundesgesetzliche Verankerung von Mindeststandards auf hohem Niveau bei der Unterbringung von Asylsuchenden einzusetzen. Bislang gibt es solche bundesweit gültigen Standards nicht, weswegen die Bedingungen bundesweit sehr unterschiedlich sind.

II.

Die Einhaltung der Standards wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) nicht hinreichend überprüft, durchgesetzt bzw. gegebenenfalls sanktioniert. Es fanden im gesamten Jahr 2012 und in den ersten drei Quartalen 2013 keine unangemeldeten Prüfkontrollen vor Ort in den Gemeinschafts- und Notunterkünften statt. Für die Betreiber bestand daher kein Anreiz, sich an die verpflichtenden Standards zu halten. Durch die Unterschreitung der Standards waren zusätzliche versteckte Gewinnspannen für die Betreiberfirmen möglich. 2012 und 2013 sind daher Finanzmittel in zweistelliger Millionenhöhe weitgehend unkontrolliert an Betreiberfirmen geflossen. Erst nach öffentlicher Kritik an den Zuständen in von privaten Firmen (PeWoBe, GIERSO) betriebenen Heimen hat das LAGeSo ab Herbst 2013 wieder Prüfungen vor Ort durchgeführt und angekündigt, ab sofort sämtliche Flüchtlingsunterkünfte in Berlin wieder regelmäßig zu kontrollieren. Dennoch ist dieses Prüfverfahren nicht ausreichend. Das LAGeSo ist auf die wenigen Heimbetreiber auf dem Berliner Markt angewiesen und hat in der Vergangenheit nachweislich nicht umgesetzte Standards nicht sanktioniert (keine Kürzung des Tagessatzes, keine Belegungsstopps, weitere Vergabe von Heimen).

Das LAGeSo ist in der Vergangenheit personell mit den Prüfkontrollen in den Not- und Gemeinschaftsunterkünften überfordert gewesen. Die bisherigen Kontrollaktivitäten des LAGeSo waren nicht nachvollziehbar, nicht vergleichbar und völlig intransparent. Daher ist ein neues Prüfverfahren in Berlin für Flüchtlingsunterkünfte notwendig. Das Bundesland Sachsen hat gute Erfahrungen mit der Einrichtung eines „Heim-TÜVs“ gemacht. Diese Stelle kontrolliert die Flüchtlingsunterkünfte nach einem transparenten und vergleichbaren Prüfverfahren und veröffentlicht die Ergebnisse abschließend. Im Freistaat Sachsen haben sich die Unterbringungsbedingungen in den vergangenen Jahren dadurch deutlich verbessert.

Die Landesarmutskonferenz Berlin (lak Berlin) sowie die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA) haben sich im Oktober 2013 dafür ausgesprochen, die Einrichtung eines „Heim-TÜVs“ in Berlin zu prüfen (LIGA/lak Berlin, Wohnraumversorgung in Berlin – Eine Strategie für alle!, Oktober 2013, S.3). Auch die bundesweite Konferenz der Ausländer- und Integrationsbeauftragten der Länder hat am 28. November 2013 vorgeschlagen, den sächsischen „Heim-TÜV für Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende“ für die Entwicklung bundesweiter Mindeststandards zu verwenden (vgl. Pressemitteilung 13/2013 vom 28.11.2013, Sächsischer „Heim-TÜV“ als Vorbild für bundesweite Qualitätskriterien bei der Unterbringung von Flüchtlingen vorgeschlagen). Berlin sollte dem Beispiel folgen und ebenfalls einen „Heim-TÜV“ in Berlin etablieren.

Berlin, den 21. Januar 2014

Höfinghoff Reinhardt
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion